

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2007/437/EG der Kommission vom 19. Juni 2007 über die Nichtaufnahme von Haloxyfop-R in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 163, S. 22) bis zur Verkündung des Urteils zur Hauptsache

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom
14. Dezember 2007 — Portugal/Kommission**

(Rechtssache T-387/07 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2008/C 51/82)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Antragstellerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Fernandes, S. Rodrigues und A. Gattini)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und L. Flynn)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C(2007) 3772 der Kommission vom 31. Juli 2007 über die Kürzung der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gestützt auf die Entscheidung C(95) 1769 der Kommission vom 28. Juli 1995 gewährten finanziellen Beteiligung zum Globalzuschuss „SGAIA“ sowie der Zahlungsanordnung, die in einer Belastungsanzeige vom 17. September 2007 enthalten sein soll

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — YKK u. a./Kommission

(Rechtssache T-448/07)

(2008/C 51/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: YKK Corp. (Tokyo, Japan), YKK Holding Europe BV (Sneek, Niederlande), YKK Stocko Fasteners GmbH (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Kaneko und C. Vennemann)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit diese sie betrifft;
- dementsprechend die gegen sie verhängten Geldbußen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft, oder, höchst hilfsweise, die gegen sie verhängten Geldbußen für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4257 endg. der Kommission vom 19. September 2007 (Sache COMP/E-1/39.168 — PO/Hartkurzwaren: Verschlüsse), mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen zusammen mit anderen Unternehmen dadurch gegen Art. 81 EG verstoßen hätten, dass sie

- „im Baseler, im Wuppertaler und im Amsterdamer Kreis“ Preiserhöhungen koordiniert sowie vertrauliche Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen ausgetauscht,
- in zweiseitiger Zusammenarbeit mit Prym Fashion Preise festgelegt, Preiserhöhungen überwacht und Kunden aufgeteilt hätten und
- in dreiseitiger Zusammenarbeit mit Coats und Prym Informationen über Preise ausgetauscht, Preise erörtert und eine Methode zur Festlegung von Mindestpreisen verabredet hätten.

Die Klägerinnen machen geltend, der auf sie angewandte, der Abschreckung dienende Multiplikator 1,25 verletze den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu „dem Baseler, dem Wuppertaler und dem Amsterdamer Kreis“ führen die Klägerinnen aus, dass die Kommission in Bezug auf YKK Stocko Fasteners Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 (!) falsch ausgelegt habe, wonach die gegen ein Unternehmen zu verhängende Geldbuße 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahrs erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen dürfe. Außerdem sei die Erhöhung um den Faktor 1,25 zum Zwecke der Abschreckung für den Zeitraum vor Erwerb von YKK Stocko Fasteners durch YKK Holding Europe nicht gerechtfertigt.